



Brüssel, den 7. April 2017
(OR. en)

8056/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0011 (NLE)

SCH-EVAL 109
SIRIS 55
COMIX 260

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 5258/17 + ADD 1; 5649/17

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien

1. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Kroatiens gelten die nicht in Artikel 4 Absatz 1 dieser Akte genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates; der genannte Beschluss wird nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren¹ durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands – einschließlich der effektiven Anwendung aller Schengen-Bestimmungen in Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards und mit den grundlegenden Prinzipien – in Kroatien gegeben sind, gefasst.

2. Die Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes erfolgte in Kroatien im Februar 2016. Die Kommission nahm im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission² den Evaluierungsbericht an, in dem bestätigt wird, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes in Kroatien gegeben sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsbereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

² C(2016) 6870.

Der Rat nahm anschließend den sich daraus ergebenden Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Kroatien festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes an³.

3. Das Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses wird die Übermittlung von SIS-Echtdaten an Kroatien ermöglichen. Die konkrete Verwendung dieser Daten sollte es der Kommission ermöglichen zu prüfen, ob die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS in Kroatien ordnungsgemäß angewandt werden. Die entsprechende Bewertung soll Anfang September 2017 vorgenommen werden.
4. Sobald diese Bewertung erfolgt ist, kann der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu Kroatien entscheiden. Bis zu dem in dem betreffenden Beschluss genannten Zeitpunkt der Abschaffung der Kontrollen sollten bestimmte Einschränkungen der Nutzung des SIS gelten.
5. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung), einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein, hat den Entwurf eines Beschlusses am 26. Januar 2017 gebilligt.
6. Das Europäische Parlament wurde gehört und stimmte am 5. April 2017 für den Entwurf eines Beschlusses.
7. Der AStV wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses zu billigen und den Rat zu ersuchen, ihn als A-Punkt anzunehmen.

³ Dok. 5725/17.